Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Herrn
Marcus Podorf
Scanbox #02785
Ehrenbergstr. 16a
10245 Berlin

Geschäftszeichen: 521.13835.26
Abteilung: II B
Bearbeiter(in): [redacted]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [redacted]

Datum: 16. Februar 2022

Abschlussnachricht
Ihre Beschwerde vom 8. Dezember 2020

Sehr geehrte Herr Podorf,

hiermit unterrichten wir Sie darüber, dass das auf Ihre o. g. Beschwerde hin eingeleitete Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLODIUM CAPITAL GmbH haben wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen aus folgenden Gründen feststellen können.

Begründung:

I.
Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 hatten Sie gemäß Art. 15 DS-GVO um Auskunft über die zu Ihrer Person bei der ALLODIUM CAPITAL GmbH verarbeiteten Daten gebeten. Dieses Ersuchen

ist durch das Unternehmen jedoch nicht vollständig erfüllt worden, insbesondere wurden zunächst Angaben zu den Speicherorten Ihrer Daten nicht mitgeteilt, die auf Grundlage der verwendeten Kommunikationswege hätten beauskunftet werden müssen. Die ALLODIUM CAPITAL GmbH übersendete als Auskunft im Sinne von Art. 15 DS-GVO im weiteren Verlauf jeweils lediglich Datenschutzerklärungen, Auflistungen von Datenkategorien oder einige wenige Ihrer Stammdaten. Trotz mehrfacher Aufforderung durch Sie und Aufklärung über ihre Pflichten durch uns als zuständiger Aufsichtsbehörde ist das Unternehmen dem Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers bis heute nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nachgekommen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 hatte das Unternehmen mitgeteilt, bis 30. Januar 2022 eine weitere Stellungnahme abzugeben. Dies ist nicht erfolgt.

II.

Rechtlich bewerten wir den ermittelten Sachverhalt wie folgt: Die Allodium Capital GmbH hat gegen die DS-GVO verstoßen.

Das Unternehmen hat weiterhin keine Auskunft nach Art. 15 DS-GVO an Sie erteilt. Der Auskunftsanspruch umfasst gemäß Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO alle personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, die zu der betroffenen Person tatsächlich auch beim Verantwortlichen verarbeitet werden. Die betroffene Person soll hierdurch in die Lage versetzt werden, sich der Verarbeitung sie betreffender Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können (Erwägungsgrund 63, S. 1 DS-GVO). Der Auskunftsanspruch umfasst gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h zudem weitere Informationen. Gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO muss eine Reaktion auf die Geltendmachung von Betroffenenrechten innerhalb eines Monats geschehen. Ihr Anspruch wurde also weder dem Umfang nach noch rechtzeitig erfüllt. Es liegt daher ein Verstoß gegen Art. 12, 15 DS-GVO vor.

III.

Dem Unternehmen teilen wir diese rechtliche Bewertung mit. Gegen das Unternehmen werden wir eine Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO aussprechen. Weitere aufsichtsrechtliche Mittel behalten wir uns vor, insbesondere falls ein Wiederholungsfall festgestellt wird. Im Übrigen konnten wir keine weiteren Verstöße feststellen. Wir bitten insbesondere zu beachten, dass die umfangreich vorgetragenen mietrechtlichen Streitigkeiten nicht unserer Bewertung unterliegen und darüber hinaus aufgrund ihres Umfangs die Bearbeitung des Vorgangs verzögert haben.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit damit zunächst als abgeschlossen. Sollte die ALLODIUM CAPITAL GmbH weiterhin keine Auskunft erteilen, kann die Erteilung durch uns angeordnet werden. Wir bitten daher um entsprechende Mitteilung, falls das Unternehmen innerhalb der nächsten **vier Wochen** weiterhin keine Auskunft erteilen sollte. Wir bitten zudem zu beachten, dass die Korrektheit von Nebenkostenabrechnungen oder Unstimmigkeiten in der Zustellung von Dokumenten nicht unserer datenschutzrechtlichen Bewertung unterliegen, dementsprechend sind Angaben zu diesen Sachverhalten nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich - auch als elektronisches Dokument mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]